

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.12.2019

„Erforderliche Neuordnung der Abrechnungsmodalitäten des Haftpflichtschadenausgleichs der Deutschen Großstädte (HADG) durch die bevorstehende Land-/Stadt-Trennung zum 01.01.2020“

A. Problem

Die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde Bremen) ist seit dem 01.04.1940 Mitglied im „Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte“ (HADG), der auf Initiative des Deutschen Städtetages im Jahr 1924 gegründet wurde. Hintergrund der Gründung war die Errichtung eines kommunalen Schadenausgleiches für die besonderen Wagnisse von Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern. Mitglieder sind neben der Stadtgemeinde Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, sowie die Städte Hannover, Kassel und Kiel sowie der Haftpflichtverband öffentlicher Verkehrsbetriebe HÖV.

Der HADG ist keine Versicherung für Haftpflichtschäden, sondern eine kommunale Selbsthilfeeinrichtung. Die Mitglieder des HADG regulieren die gegen sie gerichteten Haftpflichtansprüche auf eigene Kosten, indem sie die Schadensersatzleistungen selbst an die Geschädigten auszahlen. Die Funktion des HADG besteht darin, die Schadensaufwendungen der Mitglieder jährlich zusammenzufassen und nach einem vorab festgelegten Risikoschlüssel wieder zu verteilen. Hat das einzelne Mitglied gemessen an dem aufgeschlüsselten Anteil an allen Schadensaufwendungen zu viel an Schadensersatzleistungen erbracht, wird die Differenz durch eine Erstattungszahlung vom HADG ausgeglichen. Hat das Mitglied weniger als den auf ihn entfallenden Anteil geleistet, muss es eine Zahlung an den HADG erbringen. Der HADG bietet einen umfassenden und der Höhe nach unbegrenzten Deckungsschutz für die beteiligten Kommunen und allen mitversicherten Unternehmen mit mindestens 50% kommunaler Beteiligung. Er selbst gibt Deckungsschutz bis zu einer Schadenshöhe i. H. v. € 100.000 einschließlich Landeswagnis (Bremen-Regelung). Für das Kfz-Risiko sowie das kommunale allgemeine Haftpflichtrisiko (ohne Landesrisiko) gibt es ab € 100.000 einen grundsätzlich unbegrenzten Haftpflichtdeckungsschutz über den Rückdeckungsausgleich des „Allgemeinen Kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleichs“ (AKHA). Durch die bevorstehende Land-/Stadt-Trennung zum 01.01.2020 bedarf es einer richtigen Zuordnung und Buchung der Schadensfälle getrennt nach Land und Stadt.

B. Lösung

I. Haushaltstechnische Abbildung

Die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haftpflichtschadenausgleich werden im Kapitel 3992 ‚Haftpflichtschäden‘ im Produktplan 92 -Allgemeine Finanzen- ge-

bucht. Um nunmehr die staatlichen Leistungen abbilden zu können, wird im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/2021 ein neues Kapitel 0992 -Haftpflichtschäden- im **Landeshaushalt** eingerichtet. Die dem Landeshaushalt zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben sind dann dem städtischen Haushalt entsprechend ausschließlich im Landeshaushalt zu buchen (Hst. 0992/281 50-2 ‚Beiträge von Dritten zu Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen‘ sowie Hst. 0992/681 50-0 ‚Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen‘).

Die bisherige Verrechnungspraxis zwischen dem Landes- und dem städtischen Haushalt (Erstattungen durch diverse Landesdienststellen) wird beendet. In den Haushaltsvorentwürfen des Landes ist folgende insgesamt haushaltsneutrale Eckwertverlagerung zu berücksichtigen:

Ausgaben

- PPL 03 Senat/Senatskanzlei	- 6.650 €
- PPL 05 Bundesangelegenheiten	- 1.180 €
- PPL 07 Inneres (Polizei)	- 43.460 €
- PPL 51 Gesundheit (Gewerbeaufsicht, Landeseichdirektion)	- 6.130 €
- PPL 91 Finanzen/Personal	- 3.680 €
- PPL 92 Allgemeine Finanzen (Haftpflichtschäden)	+ 61.100 €
(Ausgabeanschlag bei der o.g. neu einzurichtenden Hst. 0992/681 50-0 für Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen).	

Im **städtischen Haushalt** sind die bisherigen Einnahmen bei Verrechnungen/Erstattungen (Hst. 3992/384 50-5 ‚Vom Land Bremen für Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen‘), die durch Zahlungen der o.g. staatlichen Produktpläne entstanden sind, in Höhe von 61.100 € zu streichen. Die Mindereinnahmen werden ausgeglichen durch Reduzierung des Anschlags bei den Ausgaben für Schadenersatzleistungen (Hst. 3992.681 50-0), so dass im städtischen Haushalt ebenfalls eine haushaltsneutrale Lösung aufgezeigt werden kann.

Ebenso kann die bisherige Verrechnungspraxis innerhalb des städtischen Haushalts zwischen der Hafenbehörde und dem Kapitel „Haftpflichtschäden“ (Hst. 3992/381 50-6 bzw. Hst. 3854/981 09-8, jeweils mit der Zweckbestimmung „Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen“ beendet werden. Auch hier ist eine Eckwertverlagerung vom Produktplan 81 Häfen (Stadt) in den PPL 92 -Allgemeine Finanzen (Stadt)- i. H. v. € 18.910 € erforderlich.

II. Verfahrensvorschlag für staatliche Schadenfälle >100.000 €

Da die erstattungsfähigen Schadenfälle im Landeshaushalt auf bis zu 100.000 € begrenzt sind, ist für den Fall höherer Schäden eine Regelung zu entwickeln. Es wird vorgeschlagen, bei etwaigen Schadenshöhen im Einzelfall oberhalb der genannten 100.000 € - Grenze, verursachungsgerecht das jeweils betroffene Ressort an der Finanzierung zu beteiligen. Im Einzelfall wäre - nach Bewertung der Schadenshöhe und der Haushaltssituation insb. „kleiner“ Ressorts über die Notwendigkeit einer zentralen Unterstützung ((Teil-)Lösung im Gesamthaushalt) zu entscheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass in den letzten 17 Jahren lediglich zwei Schadenfälle den genannten Schwellenwert 100.000,- € überstiegen haben. Technisch soll dies per Nachbewilligung zu Gunsten des Produktplans 92 -Allgemeine Finanzen- erfolgen.

Da es sich bei der Bearbeitung von Schadenfällen, insbesondere bei gerichtlichen Auseinandersetzungen, um langwierige Prozesse handelt, werden die Grenzen der Haushaltsjahre regelmäßig überschritten. Insofern sollen die am Jahresende nicht verbrauchten Haushaltsmittel einer Sonderrücklage im Produktplan 92 -Allgemeine Finanzen- zugeführt werden.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage beinhaltet einen haushaltsneutralen Vorschlag für eine Land-Stadt getrennte Buchung bei der Abwicklung von Haftpflichtschadenfällen. Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage ist mit Performa Nord und allen Ressorts eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit wird nicht empfohlen. Es bestehen keine Bedenken, die Vorlage gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt Kenntnis vom Vorschlag des Senators für Finanzen zur Land-Stadt-getrennten Abwicklung von Schadenersatzleistungen in Haftpflichtfällen.
2. Der Senat stimmt der Errichtung einer Sonderrücklage „Rücklage für Schadenersatzleistungen in Haftpflichtfällen“ im Produktplan 92 -Allgemeine Finanzen- zu.
3. Der Senat stimmt zu, dass ab dem Jahr 2020 die finanziellen Auswirkungen im Landeshaushalt durch Schadenfälle im Einzelfall oberhalb eines Betrages von 100 T€ grundsätzlich von den jeweiligen Dienststellen/Ressorts zu tragen sind. Die Mittel sind im Wege der Nachbewilligung zu Gunsten des Produktplans 92 -Allgemeine Finanzen- bereitzustellen.